

Entschädigungssatzung der Gemeinde Selters (Taunus)

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25.04.2018 (GVBl. S. 59) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Selters (Taunus) in ihrer Sitzung am 20. Juni 2018 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird jeweils nur die männliche Form verwendet, die weibliche Form ist dabei selbstverständlich mit eingeschlossen.

§ 1 Verdienstaussfall

1. Gemeindevertreter, Mitglieder des Gemeindevorstandes, der Ortsbeiräte, des Kinder- und Jugendbeirats und andere ehrenamtlich Tätige erhalten, wenn ihnen nachweisbar ein Verdienstaussfall entstehen kann, zur pauschalen Abgeltung ihrer Ansprüche einen Betrag von 15,- Euro pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates, des Kinder- und Jugendbeirats oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind.
Den erforderlichen Nachweis der Möglichkeit der Entstehung eines Verdienstaussfalles für Zeiten, in denen entschädigungspflichtige Sitzungen durchgeführt werden, haben die ehrenamtlich Tätigen zu Beginn der Wahlzeit der Gemeindevertretung gegenüber dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu führen.
Sie sind verpflichtet, diesen Nachweis zu Beginn eines jeden Kalenderjahres erneut zu führen und spätere Änderungen unverzüglich anzuzeigen.
2. Hausfrauen und Hausmänner wird der Pauschalbetrag ohne diesen Nachweis für Sitzungen gewährt, deren Beginn auf früher als 18.00 Uhr festgelegt ist. Um den Durchschnittssatz zu erhalten, zeigen die Hausfrauen und Hausmänner ihre Tätigkeit zu Beginn der Wahlzeit dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung an. Im Übrigen gilt Abs. 1 S. 3 entsprechend.
3. Als Hausfrauen und Hausmänner im Sinne dieser Satzung gelten nur Personen ohne eigenes oder mit einem geringfügigem Einkommen aus stundenweiser Erwerbstätigkeit, die den ehelichen, eheähnlichen oder eigenen Hausstand führen.
4. Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall zu ersetzen. Das gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen.

Selbständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaussfallpauschale je Stunde beträgt 30,-Euro. Die Verdienstaussfallpauschale darf monatlich einen Betrag von 180,- Euro nicht übersteigen.

§ 2 Fahrtkosten

1. Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten für die Teilnahme und unmittelbare Vorbereitung von Sitzungen der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates, des Kinder- und Jugendbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind.

Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges bemisst sich der Ersatz der Fahrkosten nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges.

2. Erstattungsfähige Fahrkosten sind grundsätzlich die Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort und zurück. Ist ausnahmsweise eine Anreise von einem anderen Ort als dem Wohnort erforderlich, werden die Fahrkosten nur ersetzt, soweit sie verhältnismäßig sind und die Notwendigkeit zur Teilnahme an der Sitzung bestand. Dies gilt auch für Fahrten zu anderen Veranstaltungen.

§ 3 Aufwandsentschädigungen

1. Ehrenamtliche Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstaufalles und der Fahrtkosten pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates, des Kinder- und Jugendbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind, folgende Aufwandsentschädigung:
 - Gemeindevertreter
12,- Euro
 - Ehrenamtliche Beigeordnete
12,- Euro
 - Mitglieder der Ortsbeiräte
12,- Euro
 - Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates
4,- Euro
 - Mitglieder von Kommissionen
12,- Euro
 - zu Beratungen der Ausschüsse geladene Vertreter der Bevölkerungsgruppen
12,- Euro
 - zu Beratungen der Ausschüsse geladene Sachverständige
12,- Euro
 - zu Beratungen der Kommissionen geladene sachkundige Einwohner
12,- Euro
 - Mitglieder und Hilfskräfte des Wahlausschusses und der Wahl-/Auszahlungswahlvorstände bei Wahlen und Abstimmungen erhalten pro Tag ihrer Tätigkeit
30,- Euro

2. Das Sitzungsgeld für mehrere nach Abs. 1 entschädigungspflichtige Tätigkeiten am gleichen Tag wird auf das Zweifache begrenzt.
3. Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht. Diese beträgt für
 - den Vorsitzenden der Gemeindevertretung
30,- Euro
 - stellvertretende Vorsitzende der Gemeindevertretung je geleiteter Sitzung
10,- Euro
 - Ausschussvorsitzende
10,- Euro
 - stellvertretende Ausschussvorsitzende je geleiteter Sitzung
10,- Euro
 - Fraktionsvorsitzende gem. § 36a HGO
30,- Euro
 - ehrenamtliche Beigeordnete
25,- Euro
 - den ehrenamtlichen Ersten Beigeordneten
150,- Euro
 - den Ortsvorsteher im Ortsbezirk
20,- Euro
 - den Vorsitzenden des Kinder- und Jugendbeirates
7,- Euro
 - stellvertretende Vorsitzende des Kinder- und Jugendbeirates je geleiteter Sitzung
5,- Euro
 - Für die Vertretung des Bürgermeisters erhalten die übrigen Beigeordneten
 - a) bei einer Vertretung bis 4 Stunden
15,- Euro
 - b) bei mehr als 4 Stunden Dauer
30,- Euro

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonates, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonates, in dem sie aus der Funktion scheiden.

4. Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Anspruch auf Erhöhung nach Abs. 3 besteht, so steht ihnen die Erhöhung für alle Funktionen zu.
5. Schriftführer erhalten für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung von 25,- Euro, Schriftführer des Kinder- und Jugendbeirates erhalten für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung von 9,00 Euro. Mitarbeiter der Verwaltung erhalten für jede

Sitzung, zu der sie geladen sind, eine Aufwandsentschädigung von 16,- Euro sowie Fahrtkosten nach § 2.

6. Für die Teilnahme an der papierlosen Gremienarbeit wird eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung von 5,- Euro gezahlt, die durch einen erhöhten Aufwand bei Beschaffung von Verbrauchsmaterialien und zusätzlichen Verschleiß eigener beschaffter Hardware entstehen könnte.

§ 4 Fraktionssitzungen

1. Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, soweit sie gem. § 36 a Abs. 1 HGO teilnahmeberechtigt sind, Ersatz des Verdienstaufalles, der Fahrtkosten und Aufwandsentschädigung nach §§ 1, 2 und 3 Abs. 1.

Fraktionssitzungen im Sinne von Satz 1 sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen).

2. Ersatzpflichtig sind nur die Fraktionssitzungen, die auch tatsächlich stattgefunden haben. Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf zwei Sitzungen pro Sitzung der Gemeindevertretung begrenzt.

§ 5 Dienstreisen

1. Bei Dienstreisen erhalten Gemeindevertreter, Beigeordnete, Mitglieder der Ortsbeiräte, des Kinder- und Jugendbeirats und sonstige ehrenamtlich Tätige Ersatz des Verdienstaufalles und der Fahrtkosten nach §§ 1 und 2. Weitere Reisekosten sind nach dem Hessischen Reisekostengesetz zu erstatten.
2. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nur, wenn der Vorsitzende der Gemeindevertretung die Dienstreise genehmigt hat. Der Vorsitzende der Gemeindevertretung entscheidet über seine Teilnahme selbst. In Zweifelsfällen hat er die Entscheidung der Gemeindevertretung anzurufen.

Dienstreisen von Beigeordneten werden von dem Bürgermeister genehmigt. Der Bürgermeister entscheidet über seine Teilnahme selbst.

3. Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gilt Abs. 1 entsprechen. Die Genehmigung nach Abs. 2 kann nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 35 a Abs. 4 Satz 2 HGO nicht vorliegen.

§ 6 Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Antragsfrist

1. Die Ansprüche auf die Entschädigung nach §§ 1 bis 3 und 5 sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.
2. Die Entschädigungsleistungen sind innerhalb eines Jahres bei dem Gemeindevorstand schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Ende der Sitzung oder der Veranstaltung bzw. des Monats.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung der Gemeinde Selters (Taunus) vom 25. Oktober 2000 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

65618 Selters (Taunus), 22. Juni 2018

Der Gemeindevorstand

**Bernd Hartmann
Bürgermeister**

Die Entschädigungssatzung wurde am 27.06.2018 im Selterser Kurier öffentlich bekanntgemacht.

65618 Selters (Taunus), 27. Juni 2018

Der Gemeindevorstand

**Bernd Hartmann
Bürgermeister**